BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8510/77 Bearbeiter (02732) 25 51 Datum
Hadrbolec DW 237 16. Juni 1986

Betrifft
KG Droß, Erklärung der auf Parz.Nr. 238 und 240/2, stehenden Baumgruppe zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf Parz.Nr. 238, KG Droß, Eigentümer Marktgemeinde Langenfeld, und die auf Parz.Nr. 240/2, KG Droß, Eigentümer je zur Hälfte Marktgemeinde Langenfeld und Marktgemeinde Stratzing-Droß, stehende Baumgruppe (2 Kastanien und 3 Linden) zum N a t u r d e n k m a l .
Die Baumreihe, beginnend von der ersten Linde über die zwei weiteren Linden, über die zwei Kastanienbäume, die nachfolgenden zwei Eschen, entlang des bestehenden Grabens bis ca. 20 m nördlich der Bründlkapelle und am rechten Ufer des Gerinnes bachabwärts der Quellfassung wird gleichzeitig zur mitgeschützten Umgebung erklärt.
Der beiliegende Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr. 238 und 240/2, KG Droß, stockenden Bäume, und zwar 2 Kastanienbäume und 3 Linden, die auf Grund ihrer Dimensionen und des Alters in Verbindung mit der Bründlkapelle eine hervorragende Ensemblewirkung aufweisen und daher eine besondere Schutzwürdigkeit verlangen, zum Naturdenkmal und die unmittelbare Umgebung mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.
Diese Umstände hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem allen Beteiligten bekannten Gutachten vom 4. 11. 1985

bestätigt.
Da weder die Eigentümer noch die NÖ Umweltanwaltschaft und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalerklärung einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an
1. den Herrn Bürgermeister in Langenfeld
2. den Herrn Bürgermeister in Stratzing-Droß
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am -5. Jan. 1987
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Zimper)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

02237/96 ./A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. März 1996
Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Klaus
(Dr. Klaus)

Bezirkshauptmannschaft KREMS

An
1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

	Beilagen
9-N-8835	-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
	Christa Kalsner	305	16. November 1995

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems w i d e r r u f t die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.6.1986, 9-N-85107/7, erfolgte Naturdenkmalerklärung einer Linde (westlich des Gerinnes - am nächsten zur Bründlkapelle gelegen) aus einer Baumreihe auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß, je zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Droß und der Marktgemeinde Lengenfeld.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales einer Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Amtssachverständigem für Naturschutz ist die angeführte Linde verlichtet und nur mehr zu 20 % belaubt und sollte der Baum entfernt werden, da eine Sanierung sinnlos erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haidl

02237/96

1/B

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. März 1996
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Klaus)

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

9-N-8835 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner	305	23. Jänner 1996

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.11.1995, 9-N-8835, von amtswegen dahingehend berichtigt, als im Spruch des Bescheides "Einlagezahl 716" zu stehen hat.

Begründung

Durch ein Versehen ist bei der Erstellung des Bescheidtextes die "Einlagezahl 716" im Spruch des Bescheides nicht angeführt worden.
Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Einlagezahl erforderlich.

Da es sich um ein Versehen handelt, war die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8510/77 Bearbeiter (02732) 25 51 Datum
Hadrbolec DW 237 16. Juni 1986

Betrifft
KG Droß, Erklärung der auf Parz.Nr. 238 und 240/2, stehenden Baumgruppe zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf Parz.Nr. 238, KG Droß, Eigentümer Marktgemeinde Langenfeld, und die auf Parz.Nr. 240/2, KG Droß, Eigentümer je zur Hälfte Marktgemeinde Langenfeld und Marktgemeinde Stratzing-Droß, stehende Baumgruppe (2 Kastanien und 3 Linden) zum N a t u r d e n k m a l .
Die Baumreihe, beginnend von der ersten Linde über die zwei weiteren Linden, über die zwei Kastanienbäume, die nachfolgenden zwei Eschen, entlang des bestehenden Grabens bis ca. 20 m nördlich der Bründlkapelle und am rechten Ufer des Gerinnes bachabwärts der Quellfassung wird gleichzeitig zur mitgeschützten Umgebung erklärt.
Der beiliegende Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr. 238 und 240/2, KG Droß, stockenden Bäume, und zwar 2 Kastanienbäume und 3 Linden, die auf Grund ihrer Dimensionen und des Alters in Verbindung mit der Bründlkapelle eine hervorragende Ensemblewirkung aufweisen und daher eine besondere Schutzwürdigkeit verlangen, zum Naturdenkmal und die unmittelbare Umgebung mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.
Diese Umstände hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem allen Beteiligten bekannten Gutachten vom 4. 11. 1985

bestätigt.
Da weder die Eigentümer noch die NÖ Umweltanwaltschaft und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalerklärung einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an
1. den Herrn Bürgermeister in Langenfeld
2. den Herrn Bürgermeister in Stratzing-Droß
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am -5. Jan. 1987
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Zimper)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

02237/96 ./A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. März 1996
Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Klaus
(Dr. Klaus)

Bezirkshauptmannschaft KREMS

An
1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

	Beilagen
9-N-8835	-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
	Christa Kalsner	305	16. November 1995

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems w i d e r r u f t die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.6.1986, 9-N-85107/7, erfolgte Naturdenkmalerklärung einer Linde (westlich des Gerinnes - am nächsten zur Bründlkapelle gelegen) aus einer Baumreihe auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß, je zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Droß und der Marktgemeinde Lengenfeld.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales einer Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Amtssachverständigem für Naturschutz ist die angeführte Linde verlichtet und nur mehr zu 20 % belaubt und sollte der Baum entfernt werden, da eine Sanierung sinnlos erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haidl

02237/96

1/B

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. März 1996
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Klaus)

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

9-N-8835 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner	305	23. Jänner 1996

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.11.1995, 9-N-8835, von amtswegen dahingehend berichtigt, als im Spruch des Bescheides "Einlagezahl 716" zu stehen hat.

Begründung

Durch ein Versehen ist bei der Erstellung des Bescheidtextes die "Einlagezahl 716" im Spruch des Bescheides nicht angeführt worden.
Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Einlagezahl erforderlich.

Da es sich um ein Versehen handelt, war die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8510/77 Bearbeiter (02732) 25 51 Datum
Hadrbolec DW 237 16. Juni 1986

Betrifft
KG Droß, Erklärung der auf Parz.Nr. 238 und 240/2, stehenden Baumgruppe zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf Parz.Nr. 238, KG Droß, Eigentümer Marktgemeinde Langenfeld, und die auf Parz.Nr. 240/2, KG Droß, Eigentümer je zur Hälfte Marktgemeinde Langenfeld und Marktgemeinde Stratzing-Droß, stehende Baumgruppe (2 Kastanien und 3 Linden) zum N a t u r d e n k m a l .
Die Baumreihe, beginnend von der ersten Linde über die zwei weiteren Linden, über die zwei Kastanienbäume, die nachfolgenden zwei Eschen, entlang des bestehenden Grabens bis ca. 20 m nördlich der Bründlkapelle und am rechten Ufer des Gerinnes bachabwärts der Quellfassung wird gleichzeitig zur mitgeschützten Umgebung erklärt.
Der beiliegende Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den Parz.Nr. 238 und 240/2, KG Droß, stockenden Bäume, und zwar 2 Kastanienbäume und 3 Linden, die auf Grund ihrer Dimensionen und des Alters in Verbindung mit der Bründlkapelle eine hervorragende Ensemblewirkung aufweisen und daher eine besondere Schutzwürdigkeit verlangen, zum Naturdenkmal und die unmittelbare Umgebung mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.
Diese Umstände hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem allen Beteiligten bekannten Gutachten vom 4. 11. 1985

bestätigt.
Da weder die Eigentümer noch die NÖ Umweltanwaltschaft und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalerklärung einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an
1. den Herrn Bürgermeister in Langenfeld
2. den Herrn Bürgermeister in Stratzing-Droß
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am -5. Jan. 1987
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Zimper)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

02237/96 ./A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. März 1996
Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Klaus
(Dr. Klaus)

Bezirkshauptmannschaft KREMS

An
1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

	Beilagen
9-N-8835	-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
	Christa Kalsner	305	16. November 1995

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems w i d e r r u f t die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.6.1986, 9-N-85107/7, erfolgte Naturdenkmalerklärung einer Linde (westlich des Gerinnes - am nächsten zur Bründlkapelle gelegen) aus einer Baumreihe auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß, je zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Droß und der Marktgemeinde Lengenfeld.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales einer Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Amtssachverständigem für Naturschutz ist die angeführte Linde verlichtet und nur mehr zu 20 % belaubt und sollte der Baum entfernt werden, da eine Sanierung sinnlos erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haidl

02237/96

1/B

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. März 1996
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Klaus)

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

9-N-8835 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner	305	23. Jänner 1996

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.11.1995, 9-N-8835, von amtswegen dahingehend berichtigt, als im Spruch des Bescheides "Einlagezahl 716" zu stehen hat.

Begründung

Durch ein Versehen ist bei der Erstellung des Bescheidtextes die "Einlagezahl 716" im Spruch des Bescheides nicht angeführt worden.
Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Einlagezahl erforderlich.

Da es sich um ein Versehen handelt, war die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gruber